

**Wahlordnung der Stadt Gladbeck
für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder
(IntegrationsratsWahlO)**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 19.02.2020 die folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Diese Wahlordnung regelt das Verfahren für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder, soweit es nicht bereits durch die Bestimmungen des § 27 GO in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der geltenden Fassung gilt sinngemäß, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Wahlgebiet

Das Gebiet der Stadt Gladbeck bildet das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- der Briefwahlvorstand.

§ 4

Wahlleiterin/Wahlleiter

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 5

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 6

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, deren Stellvertretung und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen/Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (4) Für den Briefwahlvorstand gelten die Abs. 1 - 3 entsprechend.

§ 7

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist mit Ausnahme der in § 8 bezeichneten Personen, wer
 - a) nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,

- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der gelten Fassung erworben hat.

Wahlberechtigte Personen gem. Buchstabe c) und d) müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Gladbeck ihre Hauptwohnung haben.

§ 8

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen/Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

§ 9

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen/Bürger der Stadt Gladbeck, die

- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10 Wahltag

- (1) Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber können alle in § 9 definierten Personen benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen kann das Instrument der Stellvertretung vorgesehen werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Liste, so dass an die Stelle der verhinderten gewählten Bewerberin/des verhinderten gewählten Bewerbers die/der jeweils Listennächste tritt.

- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Wahlvorschlagsträger, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind, sind von der Nachweisführung eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes befreit.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, E-Mail-Adresse oder Postfach und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/der Wahlbewerberinnen bzw. des Wahlbewerbers/der Wahlbewerber enthalten.

- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 wahlberechtigten Personen unterstützt sein. Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jede/jeder Wahlberechtigte darf mit der eigenen Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Keine Unterstützungsunterschriften müssen beigebracht werden für Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind.
- (8) Für das Wahlvorschlagsverfahren sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlbüro bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (10) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47.Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (11) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter grundsätzlich mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen bekanntgemacht; allerdings ist statt des Geburtsdatums jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberinnen/Bewerber anzugeben.

§ 12

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter setzt auf dem Stimmzettel die Nummernfolge der Wahlvorschlagsträger nach der Anzahl der Stimmen fest, die sie bei der letzten In-

tegrationsratswahl erreicht haben. An erster Stelle wird die höchste und danach jeweils die nächstgrößte Stimmenzahl berücksichtigt. Alle übrigen Wahlvorschlagsträger erhalten nächstfolgende Nummern nach der Reihenfolge ihrer Namen im Alphabet.

- (2) Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Familiennamen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung und ggf. der Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.

§ 13

Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt.

§ 14

Eintragung und Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Stadt Gladbeck gemeldeten Wahlberechtigten gem. § 7 Satz 1 Nr. a) und b).

Wahlberechtigte gem. § 7 Satz 1 Nr. c) und d) werden bis zum 12. Tag vor der Wahl auf Antrag eingetragen.

- (2) Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3 benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Wahlberechtigten unverzüglich nach der Eintragung in das Wählerverzeichnis.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Gladbeck zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

- (4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Gegen diese Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 15

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat sie/er sich gegenüber dem Wahlvorstand über die eigene Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren/seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren/seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 16

Wahniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Stimmzählung wird von der Schriftführung eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Die Wahniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Für die Briefwahl gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 16 a
Zentrale Auszählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Stimmen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand wird zunächst anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in der Urne befindlichen Stimmzetteln verglichen. Die Zahlen sind in der Niederschrift zu vermerken. Die Wahl Niederschrift ist von den Mitgliedern des für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

Danach werden das Wählerverzeichnis, die Niederschrift, die eingenommenen Wahlscheine und die in einem versiegelten Umschlag befindlichen Stimmzettel zur zentralen Auszählung verbracht.

- (2) Für die zentrale Auszählung ist ein eigens gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand zuständig. Bei der zentralen Auszählung wird die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (4) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (5) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Briefwahl entsprechend.

§ 17
Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen/Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung.
- (4) Für den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 a Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 13.02.2014 außer Kraft.